

Merkblatt über Einfriedungen und Anpflanzungen

Grenz- und Strassenabstände

1. Baubewilligung zwingend erforderlich

a) Vorschriften entlang Grundstücksgrenzen

- Mauern und Einfriedungen entlang Grundstücksgrenzen von mehr als 1.80 m Höhe.
- Böschungssicherungen (hinterfüllte Mauern) entlang Grundstücksgrenzen. Der vorgeschriebene Mindestabstand zur Grundstücksgrenze beträgt 0.5 m.

b) Vorschriften entlang öffentlicher Strassen

Art. 78 Abs. 2 lit. f
Baugesetz

- Mauern und Einfriedungen entlang öffentlicher Strassen, Wegen und Plätzen von mehr als 1.20 m Höhe.

Art. 19 Abs. 2
Baureglement

- Böschungssicherungen (hinterfüllte Mauern) entlang öffentlicher Strassen. Der vorgeschriebene Mindestabstand zur Strassengrenze beträgt 0.5 m.

2. Ohne Baubewilligung möglich

Gilt für Grundstücke innerhalb der Bauzone

a) Vorschriften entlang Grundstücksgrenzen

Sofern keine speziellen Abmachungen mit den Nachbarn (Anstösser) getroffen werden, gelten entlang den Grundstücksgrenzen folgende Gesetzesvorschriften:

Art. 97^{bis} EGzZGB

Tote Einfriedungen

Tote Einfriedungen bis zu 1.80 m Höhe können an der Grenze errichtet werden.

Bei Einfriedungen, die 1.80 m überschreiten, beträgt der Grenzabstand 0.50 m plus die Mehrhöhe. Der maximale Grenzabstand bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen ist 2.0 m. Bei massiven Einfriedungen beträgt der Maximalabstand 3.0 m entlang der Grundstücksgrenze. Zusätzlich gilt die Bewilligungspflicht gemäss Punkt 1a.

ZGB 688

Pflanzen

Art. 98^{bis} EGzZGB

Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände

- 6.0 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- 4.0 m für hochstämmige Obstbäume
- die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 6.0 m

Art. 98^{ter} EGzZGB

Lebhäge und dergleichen

Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von 0.50 m. Ist ein Lebhag höher als 1.80 m, beträgt der Grenzabstand 0.50 m zuzüglich die Mehrhöhe. Lebhäge dürfen nicht höher als 3.00 m sein.

Art. 98^{quinquies} EGzZGB

Messweise

Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechtlicher Linie bis zur Grenze.

Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechtlicher Linie bis zur Grenze.

Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

Politische Gemeinde Oberriet

b) Vorschriften entlang Strassen

Art. 11 StrG

Hoheit

Die Politische Gemeinde hat die Hoheit über die Gemeindestrassen.

Art. 100 StrG

Grundsätze

Der Bestand von Strassen und die Sicherheit ihrer Benützer dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Unzulässig sind insbesondere Beeinträchtigungen durch:

- a) Pflanzen
- b) Einfriedungen

Art. 104 StrG

Strassenabstände

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

- a) Bäume:
2.50 m an Kantonsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- b) Lebhäge, Zierbäume und Sträucher:
0.60 m, über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe;
- c) Einfriedungen von 0.45 m bis 1.20 m Höhe:
0.09 m, über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe, zusätzlich gilt die Bewilligungspflicht gemäss Punkt 1b.

Die Sichtzonen nach SN 640 273a bei Ausfahrten auf dem eigenen, den benachbarten Grundstücken und bei Kreuzungen sind in jedem Fall einzuhalten.

Art. 106 StrG

Lichtraum

Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen.

Ohne besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraumes:

- a) 4.50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
- b) 2.50 m über Verkehrsflächen, die nicht für en Fahrverkehr bestimmt sind.

Art. 107 StrG

Messweise

Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen.

Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen.

Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche. Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.

Art. 108 StrG

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Strassenabstandsvorschriften bewilligen, wenn:

- a) weder Verkehrssicherheit noch Strasse beeinträchtigt werden;
- b) Schutzgegenstände nach Art. 98 des Baugesetzes zu erhalten sind.

Keine Abstände gelten für:

- a) Anlagen die dem Verkehr dienen
- b) Bäume, die der Gestaltung des Strassenraums dienen, wenn weder Verkehrssicherheit noch Strasse beeinträchtigt wird. Die Pflanzung bedarf einer Bewilligung jener Behörde, welche die Hoheit über die Strasse hat.